

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
[REDACTED]

[REDACTED]

Datum: 5. August 2020

Bearbeiter: Herr S. M. [REDACTED]

Telefon: 033203 356 [REDACTED]

Telefax: 033203 356 [REDACTED]

Zeichen: SMü/002/20/1154

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Stadt Brandenburg an der Havel vom 28. Mai 2020

Ihre E-Mail vom 15. Juli 2020; unsere E-Mail vom 17./20. Juni 2020
fragdenstaat.de (# 187563)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 15. Juli 2020. Sie baten uns darin, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber der Stadt Brandenburg an der Havel zu unterstützen, und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform fragdenstaat.de stellten Sie im Namen der VCD-Kreisgruppe Brandenburg an der Havel per E-Mail vom 28. Mai 2020 einen Antrag auf Informationszugang. Sie interessierten sich für Informationen über die Anstrengungen der Stadtverwaltung zur Schaffung von pandemieresilienter Infrastruktur in der Corona-Pandemie. Am 1. Juli 2020 erinnerten Sie auf demselben Wege an die Beantwortung Ihrer Anfrage. Dass diese in der Zwischenzeit erfolgt wäre, ist zumindest auf der genannten Plattform nicht ersichtlich.

Mit Schreiben vom heutigen Tage haben wir die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel auf die einmonatige Regelbearbeitungsfrist des § 6 Abs. 1 Satz 7 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) aufmerksam gemacht und ihr empfohlen, Ihren Antrag umgehend zu bearbeiten sowie uns über ihr weiteres Vorgehen zu informieren.

Davon unabhängig möchten wir Sie gerne auf einige Aspekte zur Antragstellung nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz hinweisen:

- Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AIG ist der Antragsteller verpflichtet, seinen Antrag hinreichend zu bestimmen. Im Gegenzug muss die Behörde ihn nach § 6 Abs. 1 Satz 5 AIG beraten und unterstützen, falls ihm die hierfür nötigen Angaben fehlen. Wir empfehlen deshalb, vor einer Antragstellung formlos Kontakt mit der Behörde aufzunehmen, um zu eruieren, welche Informationen dort überhaupt vorhanden sind. Diese Informationen

können dann Gegenstand eines Antrags auf Akteneinsicht bzw. auf Überlassung einer analogen oder digitalen Kopie sein.

- Der Regelfall des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes ist die Einsicht in Unterlagen bzw. deren Herausgabe als Kopie bzw. Datei, nicht jedoch die Beantwortung von Fragen. Auskünfte können nach § 7 Abs. 1 Satz 8 AIG nur mit Zustimmung des Antragstellers erteilt werden. Der beschränkte Auskunftsanspruch des § 7 Abs. 1 Satz 8 AIG bezieht sich unseres Erachtens ausschließlich auf objektiv vorhandene Informationen im Sinne des § 3 AIG (Begriffsbestimmung „Akte“), also beispielsweise auf Dokumente, die ebenso gut herausgegeben werden könnten. Ein ausdrückliches Recht auf Auskunftserteilung besteht nach § 6 Abs. 2 Satz 2 AIG jedoch nur, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz verpflichtet nicht zur Schaffung neuer, noch nicht vorhandener Informationen. Haltungs- und Gesinnungsfragen, Fragen nach der Vorgehensweise oder einzelnen Arbeitsschritten der Behörde sowie solche nach dem Warum und Weshalb müssen beispielsweise nicht beantwortet werden.
- Der Verzicht des Gesetzgebers auf ein umfangreiches Frage- bzw. Auskunftsrecht hat auch Vorteile für den Antragsteller. Sinn und Zweck des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes ist es schließlich, nachprüfbar Informationen zu erhalten. Antworten sind stets, ohne dass dies der Auskunft erteilenden Person vorwerfbar wäre, stärker von subjektiven Aspekten geprägt als die Gewährung der Einsicht in vorhandene Unterlagen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen für etwaige künftige Informationszugangsbegehren weitergeholfen zu haben, und stehen Ihnen für Rückfragen gerne auch telefonisch zur Verfügung. Über den Fortgang der Angelegenheit in Bezug auf die erbetene Stellungnahme der Stadt Brandenburg an der Havel werden wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

